

SITZUNGSVORLAGE

**Beratung im Gemeinderat
am 25.10.2022
Kenntnisnahme**

öffentlich

**Antrag auf Baugenehmigung
Anbringen von drei Werbeanlagen an der Fassade, Flst.-Nr. 400, Stuttgarter
Straße 44 in 71144 Steinenbronn**

I. Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat nimmt das geplante Anbringen von drei Werbeanlagen an der Fassade zur Kenntnis.

II. Sachdarstellung

Das Bauvorhaben:

Am 23.09.2022 ging bei der Gemeinde Steinenbronn der Antrag auf Baugenehmigung (§ 49 LBO) zum Anbringen von drei Werbeanlagen an der Fassade des Gebäudes in der Stuttgarter Straße 44, Flst.-Nr. 400, ein.

Die genau vorgesehene Planung und Gestaltung des Bauvorhabens kann den beigefügten Unterlagen entnommen werden (siehe Anlage 1 – öffentlich - und Anlage 2 – öffentlich).

Mit Schreiben vom 10.10.2022 teilte das Landratsamt Böblingen – Bauen und Umwelt - als zuständige Untere Baurechtsbehörde der Gemeinde Steinenbronn mit, dass das Einvernehmen der Gemeinde nach § 36 BauGB nicht erforderlich ist.

Die bauplanungsrechtliche Situation:

Das Bauvorhaben befindet sich im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Änderung Ortsmitte I A“ aus dem Jahr 1990. Es gilt daher die BauNVO 1977. Das Bauvorhaben ist zulässig, wenn es den Festsetzungen des Bebauungsplans nicht widerspricht.

Laut Bebauungsplan ist als Art der baulichen Nutzung ein Mischgebiet festgesetzt. Die Zulassung von Nutzungen wurde auf § 1 Abs. 5 BauNVO eingeschränkt. Hiernach kann im Bebauungsplan festgesetzt werden, dass bestimmte Arten von Nutzungen, die nach den §§ 2, 4 bis 9 und 13 allgemein zulässig sind, nicht zulässig sind oder nur ausnahmsweise zugelassen werden können, sofern die allgemeine Zweckbestimmung

des Baugebiets gewahrt bleibt. Als nicht zulässig erklärt wurde laut Bebauungsplan Gartenbaubetriebe, Tankstellen sowie Vergnügungsstätten.

Die Werbeanlagen sind als eine dem Betrieb dienende Nebenanlage zu qualifizieren, da sie nur der Eigenwerbung dienen. Werbeanlagen sind als Nebenanlagen nach Maßgabe des § 14 Abs. 1 BauNVO in einem Mischgebiet allgemein zulässig.

Da das Bauplanungsrecht nicht tangiert ist, ist das Einvernehmen der Gemeinde nicht erforderlich.

Anlagen:

1. Lageplan (öffentlich)
2. Planheft (öffentlich)
3. Prüfung der Befangenheit (nicht öffentlich)